

	Staatliche Schulberatungsstelle für Oberfranken Theaterstraße 8, 95028 Hof mail@sb-ofr.de; Tel. 09281 1400360	II - Gym
		2015/16

Aufnahme von Schülern aus dem Ausland		
Schulpflicht	Schulpflicht beginnt 3 Monate nach Zuzug aus dem Ausland. Sie dauert 12 Jahre; 9 Jahre Vollzeitschulpflicht und 3 Jahre Berufsschulpflicht	Art. 35 (1) BayEUG
Erfüllung der Schulpflicht	<p>Die Schule stellt fest, in welche Jahrgangsstufe der Pflichtschule der Schulpflichtige einzuweisen ist. Der Schüler ist in die Jahrgangsstufe einzuweisen, in die Schulpflichtige gleichen Alters...eingestuft sind.</p> <p>Wenn Schüler wegen des allgemein mangelnden Bildungsstandes dem Unterricht ihrer Jahrgangsstufe nicht folgen können, können sie bis zu zwei Jahrgangsstufen tiefer eingestuft werden. Eine Verlängerung der Schulpflicht findet dadurch nicht statt. Es ist –soweit organisatorisch und finanziell möglich - ein Schüler mit mangelnden Deutschkenntnissen einer besonderen Klasse zuzuordnen. Art. 44 bleibt unberührt.</p> <p><i>Pflichtschulen sind GS,MS,FÖS, entsprechende Schule für Kranke, BS</i></p>	Art. 36 (3) BayEUG
Wahl des schulischen Bildungsweges	<p>Recht der Wahl der Schulart, Ausbildungsrichtung, Fachrichtung</p> <p>Aufnahmevoraussetzungen, Altersgrenzen, Probezeiten sind in jeweiliger Schulordnung geregelt.</p>	Art. 44 BayEUG
Voraussetzung für die Aufnahme am Gymnasium	<p>Aufnahme ins Gymnasium setzt voraus,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eignung für Bildungsweg des Gymnasiums - Nachweis über Besuch der Jahrgangsstufe 4 der Grundschule - Noch nicht vollendetes 12. Lebensjahr (30.Sept.) (Ausnahmen entscheidet der Schulleiter) <p>Aufnahme grundsätzlich zu Beginn des Schuljahres, sonst nur aus wichtigem Grund</p>	§ 26 GSO
Aufnahme in höhere Jahrgangsstufe des Gymnasiums	<p>Aufnahme setzt das Bestehen einer Aufnahmeprüfung und eine Probezeit voraus. §26 GSO gilt entsprechend.</p>	§ 29 GSO
Aufnahme als	<p>Schulleiter kann - in stets widerruflicher Weise – Schüler als Gastschüler aufnehmen. Aufschub der</p>	§ 32 GSO

Gastschüler	- grundsätzlich notwendigen - Aufnahmeprüfung möglich. Bei schulpflichtigen Schülern Teilnahme an allen Pflicht- und Wahlpflichtfächer. Ausstellung eines Zeugnisses nur, wenn Schüler aufgrund eines bestandenen Aufnahmeverfahrens die Schule besucht, ansonsten Bestätigung über den Schulbesuch	
Einrichtung von Klassen	Für Schüler/innen mit nicht deutscher Muttersprache können besondere Klassen gebildet werden, in denen Abweichungen von der Stundentafel zulässig sind.	§ 36(1) GSO
Teilnahme am Unterricht	Schüler/innen können auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen vom Unterricht in einzelnen Fächern befreit oder vom Schulbesuch beurlaubt werden.	§ 37(3) GSO
Stundentafel	Bei Aufnahme aus Ausland in die Jahrgangsstufe 7, 8, 9, 10 Genehmigung einer Änderung der in der Stundentafel festgelegten Fremdsprachen als Einzelfallentscheidung durch MB	§ 43(3) GSO
Vorrücken	Bei Schüler/innen mit nichtdeutscher Muttersprache in den ersten beiden Schulbesuchsjahren in Deutschland keine Berücksichtigung unzureichender Leistungen im Fach Deutsch in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 bei der Entscheidung über das Vorrücken	§ 62(3) GSO
Zeugnis	In den ersten beiden Schulbesuchsjahren in Deutschland Ersatz der Note in Deutsch in Jahrgangsstufen 5 bis 9 durch Bemerkung über mdl. u. schriftl. Ausdrucksfähigkeit möglich	§ 70(5) GSO
Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs	Verlassen die Schüler während des Schuljahres die Schule, so erhalten sie auf schriftlichen Antrag hin für das laufende Schuljahr eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs	§ 73 GSO
Eintritt in die Qualifikationsphase	Aufnahme in höheren Ausbildungsabschnitt als 11/1 nur zulässig bei Vorliegen von Zeugnissen über niedrigere Ausbildungsabschnitte Einzelregelung durch MB für Schüler/innen, die nach Besuch einer ausländischen Schule in Jahrgangsstufe 11 oder 12 aufgenommen werden wollen	§ 29(1) u. § 31(7) GSO
Einführungsklasse	Pädagogisches Gutachten über uneingeschränkte gymnasiale Eignung	§ 31 GSO